



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
80313 München

Über das Direktorium – BA-Geschäftsstelle
Ost an den Bezirksausschuss des 14.
Stadtbezirkes - Berg am Laim
z.H. des Vorsitzenden Herrn Friedrich

Radverkehr
MOR-GB2.24

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.08.2024

Die Sonnwendjochstr. wird zur Fahrradstraße
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06825 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim vom 25.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Friedrich,

der o.g. Antrag, in welchem Sie die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Sonnwendjochstr. vorgeschlagen, wurde dem Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Folgendes können wir Ihnen mitteilen:

Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch eine bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen, ohne Integration in den Netzgedanken, kommen hingegen nicht in Betracht. Die Sonnwendjochstr. ist derzeit eine Hauptroute nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr (VEP-R) und nach aktuellem Stand auch in der zukünftigen Netzplanung berücksichtigt.

Gemäß VwV-StVO zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße kommt die Anordnung einer Fahrradstraße nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte in Betracht. Dies trifft derzeit nicht zu. In einer Verkehrszählung vom 22.09.2022 am Knotenpunkt Sonnwendjoch-/Waldstr. konnte in den Spitzenstunden eine Radverkehrsstärke zwischen lediglich 30 und 80 Radfahrenden festgestellt werden.

Zudem befinden sich in der Sonnwendjochstr. beidseitig bauliche Radwege. Dies schließt

aktuell eine Fahrradstraße aus, da es dem Bündelungscharakter des Radverkehrs auf der Fahrbahn widerspricht. Der Radwegrückbau wird im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen durch das Baureferat geprüft. Wenn die Maßnahme konkretisiert wird und im Ergebnis alle Radwege zurückgebaut werden sollten, wäre im Anschluss eine erneute Prüfung durch das Mobilitätsreferat möglich. Bereits jetzt anzumerken ist, dass aufgrund der überwiegend vorhandenen Fahrbahnbreiten ein Parkplatzenfall geprüft werden müsste.

Auch wäre eine Beschilderung nach den derzeitigen Standards und den gesetzlichen Vorgaben anzubringen. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sieht das Zeichen 244.1 („Beginn einer Fahrradstraße“) und Zeichen 244.2 („Ende einer Fahrradstraße“) vor. In den Zufahrten der Fahrradstraße wird die Beschilderung des Zeichens 244.1 („Beginn einer Fahrradstraße“) jeweils wiederholt. Auch werden die Piktogramme (Zeichen 244.1 StVO) grundsätzlich im Verlauf der Fahrradstraße nach jeder Einmündung angebracht. Im Bereich von Parkständen werden zudem – wo die Fahrbahnbreite es zulässt – Sicherheitstrennstreifen markiert. Eine einheitliche Gestaltung von Fahrradstraßen soll den Wiedererkennungswert steigern und zudem die geltenden Verkehrsregeln verdeutlichen. Ein Abweichen hiervon würde nicht nur den gesetzlichen Vorgaben widersprechen, sondern auch die Verkehrssicherheit für den Radverkehr in einer Fahrradstraße erheblich reduzieren. Auch der Beschluss zu den Fahrradstraßen – Pilotrouten (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10735) enthält Vorgaben zur Gestaltung von Fahrradstraßen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir nach Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen derzeit von der Ausweisung der Sonnwendjochstr. als Fahrradstraße absehen werden. Sofern ein vollständiger Rückbau der vorhandenen Radwege erfolgt, prüfen wir die Einrichtung gerne erneut.

Der Antrag 20-26 / B 06825 vom 25.06.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I. an

D-II / BA BA-Geschäftsstelle Ost (bag-ost.dir@muenchen.de)
MOR-GL5 (beschlusswesen.mor@muenchen.de)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung

III. Zum Akt bei MOR GB 2.24

gez.
MOR GB 2.24